

Versicherungsbedingungen für die Deckung: expert Basis Garantie .

Kette : expert SE

1. **Garantiebedingungen zur Basis Garantie**

2. **Garantiegeber:**

2.1 Der Fachhändler, bei dem das in der Garantieurkunde eingetragene Gerät erworben wurde.

3. **Garantienehmer:**

3.1 Der in der Garantieurkunde eingetragene Kunde, der das Gerät erworben hat.

4. **Bestimmungen:**

4.1 Über die Basis-Garantie ist das erworbene, in der Garantieurkunde benannte Gerät gegen Sachschäden geschützt, die nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungs- oder Garantiezeit des Herstellers oder Händlers durch Konstruktions-, Material-, Werkstätten- und Montagefehler sowie Herstellungsfehler entstanden sind. Schäden durch äußere Einwirkung oder Eigenverschulden sind nicht im Umfang der Basis-Garantie enthalten.

4.2 Der Kostenersatz setzt voraus, dass Fehler durch den Garantiegeber bzw. durch einen vom Garantiegeber autorisierten Kundendienst behoben wurde und die von Ihnen bezahlte und mit entsprechendem Vermerk versehene Original- Reparaturrechnung zusammen mit dieser Garantieurkunde innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Reparatur beim Garantiegeber eingereicht wurde.

4.3 Über die Garantie abgesichert sind die Reparaturkosten und Fahrtkosten sowie die benötigten Ersatzteile. Alle darüber hinaus gehenden Kosten trägt der Garantienehmer.

5. **Bedingungen/Ausschlüsse**

5.1 Die Basis-Garantie greift bei Konstruktions-, Fabrikations-, Guss oder Materialfehlern mit Ablauf des 24. Monats nach Datum der Kaufrechnung und bis Ablauf des 60. Monats ab Datum der Kaufrechnung.

5.2 Die Basis-Garantie ist nur gültig in Verbindung mit der Originalkaufrechnung (keine Kopien). Verbrauchsmaterial und Verschleißteile wie (Mahlwerk, Leuchtmittel, Dichtungen etc.) sind nicht gedeckt.

5.3 Die Verwendung außerhalb der vom Hersteller angegebenen Zwecke und Betriebsvorschriften ist nicht gedeckt. Dies gilt auch für jeglichen Schaden, der durch Missbrauch oder unsachgerechten Gebrauch entstanden ist.

5.4 Schäden durch unsachgemäße Behandlung (z.B. übermäßige Beanspruchung, chemische/elektromechanische Einwirkungen von Wasser, Laugenverschleppungen) gelten als nicht gedeckt.

5.5 Schäden durch äußere Einwirkungen gelten als nicht gedeckt.

5.6 Schäden durch Standortwechsel wie (Umzug) ohne Fachspedition gelten als nicht gedeckt.

5.7 Der Schutz sowie die Garantieverlängerungen beziehen sich auf den Auslieferungszustand der Geräte. Garantien der Gerätehersteller sind vorrangig leistungspflichtig sowie sämtliche sonstige Haftungen oder vertragliche Verpflichtungen Dritter.

5.8 Serienschäden in Verbindung mit Rückrufaktionen des Herstellers fallen nicht unter die Garantieverlängerung.

5.9 Grundsätzlich gilt eine subsidiäre Haftung als vereinbart. Anderweitig bestehende Versicherungen oder Haftungen Dritter beim Geräteinhaber sind im Schadensfall vorrangig zu belasten.

5.10 Teile und Geräte-Garantie/Gewährleistungen sind wie sonst auch vorrangig zu ziehen.

5.11 Bei versicherten Totalschäden (auch bei defekten Original-Zubehörteilen) geht nach Ersatzleistung das entsprechende Gerät inkl. aller Zubehörteile (Netzteile, Kabel, Handbücher etc.) in das Eigentum des Garantiegebers über. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist von zwei Wochen übernimmt der Garantiegeber die fachgerechte Entsorgung auf eigene Kosten.

5.12 Zerkratzen, Verschrammen und geringfügige Fehler gelten nicht als gedeckte Schäden, solange die technische Funktionalität nicht in Mitleidenschaft gezogen ist. Weiterhin sind Schäden, die den vom Hersteller vorgegebenen Betrieb des Gerätes nicht beeinträchtigen (kosmetische Beeinträchtigungen wie Kratzer, Verschmutzung etc.) nicht gedeckt.

5.13 Schäden durch normale, übliche Abnutzung und Verschleiß wie (Glas, Gummi, Kunststoff, Emaille, Leuchtmittel (einschließlich der zu deren Betrieb erforderlichen, technischen Vorrichtungen) und leicht zerbrechliche Materialien sowie eventuelle Kosten für Service, Justage- und Reinigungsarbeiten werden nicht ersetzt. Dies gilt auch für eine allmähliche Verschlechterung der Geräteleistung.

5.14 Gewerblich genutzte Geräte und entsprechend vergleichbare Nutzung oder nicht bestimmungsgemäße Nutzung gelten nicht gedeckt. Schäden durch Reparaturversuche oder Eingriffe Dritter ohne Autorisierung sind nicht gedeckt.

6. **Teil- und Totalschaden / Zeitwertregelung**

6.1

Die Leistung der Basis-Garantie bezieht sich im Teilschadenfall auf die Wiederherstellung des beschädigten Gerätes, im Totalschadenfall auf die Wiederbeschaffung neuer Geräte bzw. Komponenten gleicher Art und Güte.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Kosten (inkl. Mehrwertsteuer) der Wiederherstellung des früheren betriebsfähigen Zustands an dem vom Schaden betroffenen Gerät bzw. seiner Komponenten geringer sind als der Zeitwert des versicherten Gerätes unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles oder der Verkaufspreis inkl. Mehrwertsteuer für ein neues Gerät/Komponente gleicher Art und Güte.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

6.2 Der Zeitwert beträgt im

3. Jahr 80%

4. Jahr 60%

5. Jahr 40%

des in der Garantiekunde eingetragenen Verkaufspreises. Es wird im Totalschadenfall maximal der Zeitwert angerechnet. Nach Gutschrift ist der betr. Garantievertrag erloschen. Die Beurteilung der Frage, ob im Einzelfall ein Teilschaden oder Totalschaden vorliegt, trifft im Verhältnis zum Garantiennehmer der Garantiegeber.

7. **Was tun im Schadenfall?**

7.1 Jeder Schadenfall muss bei dem Garantiegeber mit Kaufdatum angezeigt werden. Der Garantiegeber entscheidet, ob sie den Schadenfall selbst, durch einen vom Garantiegeber autorisierten Kundendienst oder durch einen Werkskundendienst des Herstellers beheben lässt. Der Kunde ist nicht berechtigt, Dritte mit der Reparatur zu beauftragen. In einem solchen Fall besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung.